

Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz



Pressedienst

Mainz, 22. Juli 2008

Heute wurde beim Verwaltungsgericht Koblenz darüber verhandelt, ob das Land Rheinland-Pfalz zwei Polizisten zu Schadensersatz heran ziehen durfte. Die Beamten hatten die dienstlichen Dieselfahrzeuge mit Benzin betankt und wehren sich jetzt mit Rechtsschutz der Gewerkschaft der Polizei dagegen, die entstandenen Kosten für Reinigung und Reparatur übernehmen zu müssen.

Die GdP hat, so die heutige Pressemitteilung der größten Polizeigewerkschaft im Land, den Rechtsschutz nicht nur gewährt, um den Mitgliedern zu helfen. Es gehe auch darum, eine Grundsatzentscheidung herbei zu führen, ob die Verwaltungspraxis des Landes insgesamt rechtens sei. Es könne nicht sein, so die Überzeugung der Gewerkschafter und des Hauptpersonalrates der Polizei, dass das Land die Gefahren, die mit dem Betrieb von Fahrzeugen in Zusammenhang ständen, einseitig auf die Polizistinnen und Polizisten abwälze.

Dabei sei der bisher von den Gerichten gewählte Ansatz, dass die Beamten dann nicht in Regress genommen werden können, wenn sie durch das Einsatzgeschehen stark in Anspruch genommen und abgelenkt waren, durchaus nachvollziehbar. „Es besteht aber offensichtlich bei den entscheidenden Stellen Unkenntnis darüber, wie weit verbreitet, ja wie alltäglich, diese Inanspruchnahme der Beschäftigten im Polizeidienst ist“, meint der stellvertretende Landesvorsitzende Bernd Becker, der heute als Beobachter an der Sitzung des Verwaltungsgerichtes teilgenommen hat.

Der Vorsitzende Richter Horst Pinkemeyer nahm den Vorschlag von Rechtsanwalt Schmidt von der Kanzlei Caspers & Mock gerne auf und gab dem Gewerkschafter in seinen Funktionen Mitglied des Hauptpersonalrates und Örtlicher Personalratsvorsitzender der Polizeidirektion Neuwied Gelegenheit zur Äußerung.

Becker erklärte, Polizeidienst sei meist mit gravierenden Eingriffen verbunden. „Wenn an einem Vormittag vier Durchsuchungen gemacht werden, haben wir tatbestandlich vier Mal mit Hausfriedensbruch zu tun. Vier Mal sind alle Formvorschriften zu beachten, Einfühlungsvermögen bezüglich eines vermuteten Auffindeortes ist erforderlich, Aufklärung darüber, ob der Beschuldigte überhaupt anzutreffen sein wird, die Eigensicherung ist zu beachten, die Einsatzkräfte und die herbeigeholten Zeugen zu koordinieren und das alles sehr oft in einer konfliktträchtigen Situation, die jederzeit eskalieren kann“.

„Wenn sie einem Sachbearbeiter 300 Betrugsstrafverfahren im Jahr zur Bearbeitung geben, oft höchst kompliziert und umfangreich, dann ist der Stress, die Inanspruchnahme dieses Menschen nicht die Ausnahme, sondern der Alltag“, konstatierte Becker nachdrücklich.

V.i.S.d.P.: Bernd Becker, GdP RP, Nikolaus-Kopernikus-Straße 15, 55129 Mainz

Tel.: 06131 – 960090 +++ www.gdp-rp.de

Das gilt für den Arbeitsalltag bei der Schutzpolizei genauso. „Wenn die Kolleginnen und Kollegen von einem Einsatz zum nächsten fahren, dann sind die Gedanken ganz bei diesen Ereignissen. Da bleibt kaum Raum für Anderes“. Hier komme oft noch hinzu, dass die Möglichkeit sich auf die bevorstehende Situation einzustellen, besonders schwierig sei, da die Polizistinnen und Polizisten regelmäßig die ersten am Einsatzort seien.

Es gehe nicht darum zu verleugnen, so die GdP, dass es Fälle grober Fahrlässigkeit gebe. Natürlich komme es vor, dass die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen würde. Menschen seien nun einmal unterschiedlich und auch bei Beamtinnen und Beamten gebe es einmal einen Missgriff. Die grobe Fahrlässigkeit aber pauschal bei allen Falschbetankungen zu unterstellen, müsse überdacht werden.

Erstaunlich sei, so berichtete Becker, dass es in der gesamten übrigen Landesverwaltung anscheinend kein einziges Regressverfahren wegen Falschbetankung gegeben habe, innerhalb der Polizei aber eine sehr hohe Anzahl. Ob das an den Besonderheiten des Polizeidienstes liege oder daran, dass das Beamtenrecht anderswo anders angewandt werde, sei eine offene Frage.

Die Kammer wies nach Anhörung beider Parteien auf mehrere aktuelle Urteile hin, die – mit einer einzigen Ausnahme – immer auf „grobe Fahrlässigkeit“ und damit auf Regressnahme erkannten. Beide Parteien bekundeten ihr Interesse an der Zulassung der Berufung beim Obergericht. Eine Entscheidung wird erst nach ausführlicher Beratung erfolgen und den Klägern zugestellt werden.